

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulbedarf

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Zirkel oder Geodreieck.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bezahlen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr wird jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt. Die Leistung für den Schulbedarf wird den Schülerinnen und Schülern jährlich zum 1. August mit einem Betrag in Höhe von **70,00 €** und zum 1. Februar mit einem Betrag in Höhe von **30,00 €** gewährt.

Bis 2010 wurden jeweils im August für das kommende Schuljahr 100,00 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt. Zum 01.08.2011 wird somit ein Betrag in Höhe von 70,00 € je Schüler(in) überwiesen.

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich**. Wer bereits Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Sozialamtes ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Sozialamt Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf für den Fall, dass sie diese dem Sozialamt vorlegen müssen.